

# Verordnung über die Kommission für Umwelt, Verkehr und Abfallbewirtschaftung (UVAK)

Vom Kleinen Landrat am 21. Dezember 2004 erlassen  
(Stand am 1. Januar 2021)

## I. Organisation

### Art. 1

Auftrag und  
Zweck

<sup>1</sup> Die Kommission für Umwelt, Verkehr und Abfallbewirtschaftung ist als beratende Kommission<sup>1</sup> für den Kleinen Landrat im Bereich Umwelt, Verkehr und Abfallbewirtschaftung tätig.

<sup>2</sup> Ihre Aufgaben und Stellung richten sich nach der vorliegenden Verordnung<sup>2</sup> und dem im Benehmen mit der Kommission erlassenen Pflichtenheft.

### Art. 2

Zusammen-  
setzung

<sup>1</sup> Die Kommission besteht aus fünf<sup>3</sup> Mitgliedern. Der zuständige Departementsvorsteher ist Mitglied und Präsident der Kommission. Die Wahl der weiteren Mitglieder der Kommission erfolgt auf Vorschlag der Kommission durch den Kleinen Landrat. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.

<sup>2</sup> Für Sekretariatsarbeiten und Protokollführung steht ihr die Gemeindeverwaltung zur Verfügung, in der Regel das Sekretariat des zuständigen Departementsvorstehers.

### Art. 3

Delegierter für  
Umwelt

Der Delegierte für Umwelt nimmt in der Kommission als ständiger Experte mit beratender Stimme Einsitz.

### Art. 4

Berater

<sup>1</sup> Als interne Berater können Fachpersonen und Fachstellen, wie der Gemeindeingenieur, die Ressortleitung KMA, die Ressortleitung VBD, die Ressortleitung des Gemeindeforstbetriebes usw. beigezogen werden.<sup>4</sup>

<sup>2</sup> Bei Bedarf können auch externe Berater und interessierte oder betroffene Kreise und Gruppierungen beigezogen werden (Kant. Amtsstellen, Davos Destinations-Organisation<sup>5</sup>, Hotellerie, Bergbahnen, Fahrplanpräsident, etc.).

<sup>3</sup> Die beigezogenen Fachpersonen oder Interessenvertreter haben in der Kommission kein Stimmrecht.

---

<sup>1</sup> DRB 10; vgl. Art. 42 Abs. 1 lit.c und Art. 45c

<sup>2</sup> DRB 10; vgl. Art. 45c Abs. 1

<sup>3</sup> Mitgliederzahl gemäss Beschluss des Kleinen Landrates vom 7. Februar 2017; in Kraft getreten am 7. Februar 2017

<sup>4</sup> Redaktionelle Änderung von Abs. 1 vom 7. Februar 2017

<sup>5</sup> Redaktionelle Änderung aufgrund von Namensänderung vom 2. April 2008

## II. Kompetenzen

### Art. 5

Generelle Kompetenzen

Die Kommission für Umwelt, Verkehr und Abfall hat folgende Kompetenzen:

- a) Antragsrecht an den Kleinen Landrat;
- b) <sup>1</sup>
- c) Beratungsfunktion;
- d) Öffentlichkeitsarbeit in Absprache mit dem zuständigen Departementsvorsteher.

### Art. 6

Finanzkompetenzen

Die Kommission hat im Rahmen der bewilligten Budgetmittel folgende Kompetenzen:

- a) Ausgaben im Einzelfall für Studien, Expertisen etc. bis Fr. 25'000.-;
- b) im Gesamten pro Jahr bis maximal Fr. 100'000.-;
- e) Beizug von externen Fachleuten.

## III. Aufgaben

### Art. 7

Aufgaben

<sup>1</sup> Die Kommission hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Erarbeitung von Konzepten für folgende Fachbereiche:
  - aa) Umwelt (Lufthygiene, Bodenschutz, Lärm, Energie- und Wasserhaushalt);
  - bb) Verkehr (öffentlicher Verkehr, fliessender und ruhender Verkehr, Langsamverkehr);
  - cc) Abfall (Kehricht, Wiederverwertungsgüter, organische Reststoffe);
  - dd) Natur und Landschaft;
- b) Beratung der Behörden und Antragstellung für Massnahmen und Vorschriften;
- c) Begleitung und Unterbreitung von Vorschlägen für den Vollzug eidgenössischer und kantonaler Vorschriften;
- d) Vorbereitung von gemeindeinternen Vernehmlassungen;
- e) Mitarbeit bei der Erarbeitung von Stellungnahmen zu gemeindeexternen Vernehmlassungen;
- f) Zusammenarbeit mit anderen Kommissionen bei fachübergreifenden Fragestellungen;
- g) Koordination und Organisation eines gesetzeskonformen Betriebs der gemeindeeigenen Schiessanlagen;

---

<sup>1</sup> Gestrichen gemäss Beschluss des Kleinen Landrates vom 22. Dezember 2020

- h) Öffentlichkeitsarbeit auf den Gebieten Umwelt, Verkehr und Abfall
  - aa) Vorbereitung von Empfehlungen für umweltgerechtes Verhalten (Information und Aufklärung);
  - bb) Kontakt mit Umweltschutzorganisationen.

<sup>2</sup> Die Aufzählung der Aufgaben ist nicht abschliessend.

#### Art. 8

Pflichten des  
Delegierten für  
Umwelt

Die Stellung und die Pflichten des Delegierten für Umwelt im Verhältnis zur Kommission werden in einem Pflichtenheft geregelt, das der Kleine Landrat erlässt.

#### Art. 9

Pflichten der  
Kommission

Die Kommission hat insbesondere folgende Pflichten und Aufgabenstellungen:

- a) rollende Erstellung eines Mehrjahresprogramms;
- b) Jahreszielsetzungen;
- c) Tätigkeitsprogramme;
- d) jährlicher Rechenschaftsbericht.

### IV. Schlussbestimmungen

#### Art. 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.